

das damalige Recht anerkannten Umfange auf den Erwerber des Urheberrechts übergegangen sind, falls sich nicht aus ausdrücklichen Ausnahmebestimmungen oder aus dem konkreten Vertragswillen der Kontrahenten etwas anderes ergibt.

Die Tatsache, daß das Gesetz von 1901 keine dem § 14 Ziff. 4 des Gesetzes von 1910 entsprechende ausdrückliche Ausnahmebestimmung enthält, wonach beim Urheberrechtsvertrag die mechanischen Befugnisse dem Urheber verbleiben sollen, läßt mit einiger Gewißheit darauf schließen, daß dies nicht der Wille des Gesetzgebers von 1901 gewesen sein kann; denn sonst hätte der Gesetzgeber, der ja doch den Begriff der mechanischen Befugnisse an sich kannte, dies wohl in einer entsprechenden Bestimmung zum Ausdruck gebracht. Ganz sicher ist diese Schlussfolgerung aber nicht, denn man könnte immerhin annehmen, daß der Gesetzgeber, wie er die ausdrückliche Feststellung der Existenz der mechanischen Befugnisse im Hinblick auf ihre damalige geringe Bedeutung überhaupt unterließ, auch deren besondere Erwähnung unter den in § 14 vorbehaltenen Befugnissen nicht für erforderlich gehalten habe, ohne damit die Frage, wem sie beim Urheberrechtsvertrag zustehen sollten, grundsätzlich entscheiden zu wollen. Es muß vielmehr geprüft werden, ob nicht etwa die mechanischen Befugnisse begrifflich unter die in § 14 (alter Fassung) bezeichneten Befugnisse subsumiert werden müssen, so daß sie auch ohne ausdrückliche Erwähnung in den Bereich der beim Urheberrechtsvertrag dem Urheber vorbehaltenen Befugnisse fallen.

Es käme in dieser Hinsicht nur § 14 Ziff. 3 in Betracht, der bei Werken der Tonkunst deren Bearbeitungen dem Urheber vorbehält, vorausgesetzt, daß es sich dabei nicht bloß um Auszüge oder Transpositionen handelt. Zu den vorbehaltenen Bearbeitungen gehört dabei insbesondere, wie sich aus dem Vergleiche von § 12 Ziff. 4 mit § 14 Ziff. 3 ergibt, die »Einrichtung« eines Werks für ein oder mehrere Instrumente, d. h. für andere, als im Original vorgesehen sind. Es ist aber nicht anzunehmen, daß die Übertragung eines Tonwerks auf ein mechanisches Instrument (für das das Original regelmäßig nicht bestimmt ist) eine »Einrichtung« in diesem Sinne sei. Denn unter »Einrichtung« für ein Instrument kann hier nicht die notengetreue Übertragung verstanden werden, wie sie z. B. stattfindet, wenn ein Verleger einer Klarinettensonate zum Zwecke der Verwendung in Dilettantenkreisen eine gleichlautende Bratschenstimme beigibt; vielmehr läßt das im Eingang von § 12 Abs. 2 erscheinende Wort »insbesondere« erkennen, daß »Einrichtung« im Sinne dieser Bestimmung eine Art von Bearbeitung bedeutet, so daß also unter Einrichtungen nur solche verstanden werden können, mit denen eine Änderung des Originals verbunden ist. Deshalb könnte man die Übertragung eines Werks auf mechanische Vorrichtungen nur dann als »Einrichtung« für andere Instrumente betrachten, wenn dabei wesentliche Veränderungen des Originals erfolgen. Dabei ist aber wieder zu beachten, daß solche Veränderungen, wie sie vorgenommen zu werden pflegen, um die Übertragung eines Tonwerks auf die mechanische Vorrichtung an sich zu ermöglichen (z. B. die Herstellung eines Klavierarrangements von einem Orchesterwerke zum Zwecke der Übertragung auf einen Klavierinstrumentenapparat), in der Regel unter den Begriff des »Auszuges« zu rechnen sind. Unter Herstellung eines Auszuges versteht man eine Übertragung auf reduzierte Klangmittel, bei denen am Werke keine weiteren Änderungen als die durch die Reduktion selbst bedingten erfolgen. Alle zum Zwecke der Übertragung einer Originalkomposition auf mechanische Vorrichtungen vorgenommenen Veränderungen, bei denen unter möglichster Wahrung des Notenbildes dieses nur soweit verändert wird, als es die Übertragung auf die mechanische Vorrichtung selbst bedingt, sind also rechtlich wie die Herstellung eines Auszuges zu beurteilen; die Befugnis hierzu fällt aber nicht in den Bereich des dem Urheber vorbehaltenen Bearbeitungsrechts, sondern geht beim Urheberrechtsvertrag nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 14 Ziff. 3 mit auf den Erwerber über. Die Vornahme weitergehender Veränderungen am Werke, als durch die Reduktion der Klangmittel bedingt sind, ist ihm dagegen überhaupt schon aus § 9 des Urheberrechtsgesetzes untersagt.

Wir müssen also danach feststellen, daß es im Gesetz von 1901

keine Ausnahmebestimmung gibt, wonach die mechanischen Befugnisse in dem vom damaligen Gesetze anerkannten Umfange beim Urheberrechtsvertrage dem Urheber verbleiben. Das Gleiche muß nun aber auch für die durch die Novelle neu geschaffenen mechanischen Befugnisse gelten, die sich auf die Benutzung von Werken der Tonkunst auf nicht einwirkungsfähige Instrumente beziehen. Denn es besteht nicht der geringste Anlaß, sie als begrifflich anders geartet mit den schon im Gesetz von 1901 anerkannten mechanischen Befugnissen zu betrachten; sie sind jenen im Gegenteil völlig wesensgleich und ja im Grunde nicht durch eine positive neue Vorschrift, sondern nur durch den Wegfall der Ausnahmevorschrift des alten § 22 ins Leben getreten. Danach kommen wir also zu dem Ergebnis, daß die mechanischen Befugnisse, auch soweit sie erst durch die Novelle anerkannt worden sind, im vollen Umfange bei einem unter der Herrschaft des Gesetzes von 1901 geschlossenen Urheberrechtsvertrage auf den Erwerber übergegangen sind, wenn sich nicht etwa im Einzelfalle aus dem konkreten Vertragswillen der Parteien etwas anderes ergibt.

Mit der Möglichkeit einer gesetzlichen Erweiterung der mechanischen Befugnisse von solcher Tragweite, wie sie die Novelle geschaffen hat, werden natürlich diejenigen, die unter der Herrschaft des Gesetzes von 1901 einen Urheberrechtsvertrag schlossen, in der Regel nicht gerechnet haben. Eine Beantwortung der Frage, welches der mutmaßliche Vertragswille der Parteien gewesen sein würde, wenn sie jene Erweiterung hätten voraussehen können, wird deshalb nur in Ausnahmefällen möglich sein. Ein solcher Ausnahmefall liegt z. B. dann vor, wenn bei einem Urheberrechtsvertrage der Urheber sich die mechanischen Befugnisse schon in dem damals gesetzlich anerkannten Umfange ausdrücklich vorbehalten hat; denn wenn er dies schon bei der damaligen verhältnismäßig geringen Bedeutung dieser Befugnis tat, so kann man mit Sicherheit folgern, daß die Parteien auch hinsichtlich der erweiterten mechanischen Befugnisse der Novelle einen solchen Vorbehalt zugunsten des Urhebers hätten machen wollen, wenn sie deren künftige Existenz hätten voraussehen können.

In allen anderen Fällen dagegen versagt ein solcher Versuch zur Erforschung des mutmaßlichen Vertragswillens. Denn daraus, daß der Urheber die relativ bedeutungslosen mechanischen Befugnisse des damaligen Rechts dem Erwerber stillschweigend oder sogar ausdrücklich überlassen hat, kann nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß er auch auf die bedeutungsvollen neuen Befugnisse der Novelle zugunsten des Erwerbers hätte verzichten wollen, wenn er ihre Entstehung hätte voraussehen können. In allen diesen Fällen muß also angenommen werden, daß die mechanischen Befugnisse kraft Gesetzes mit dem Verbielfältigungsrecht auf den Erwerber übergegangen sind.

Von den erreichten Ergebnissen aus ist auch die weitere Frage unschwer zu beantworten, wem die mechanischen Befugnisse zustehen, wenn der Urheberrechtsvertrag schon vor dem 1. Januar 1902, also unter der Herrschaft des Gesetzes vom 11. Juni 1870 geschlossen war. Dieses Gesetz kennt natürlich den Begriff der mechanischen Befugnisse überhaupt noch nicht; ja es enthält überhaupt keine ausdrückliche Bestimmung des Inhalts, daß beim Urheberrechtsvertrage gewisse Befugnisse dem Urheber verbleiben sollen. Im Hinblick hierauf und in Anbetracht dessen, daß es die ausschließliche Verbielfältigungsbefugnis des Urhebers begrifflich im wesentlichen ebenso normiert wie das Gesetz von 1901, besteht jedenfalls keine Veranlassung, die Frage anders zu entscheiden, als wir es für die unter der Herrschaft des Gesetzes von 1901 geschlossenen Urheberrechtsverträge taten. Denn hier wie dort bilden die mechanischen Befugnisse einfach einen Bestandteil des allgemeinen Verbielfältigungs- und Verbreitungsrechts, und es muß angenommen werden, daß sie mit diesem beim Urheberrechtsvertrage auf den Erwerber übergehen, weil eine gesetzliche Bestimmung, wonach ihr Übergang ausdrücklich ausgeschlossen wäre, nicht existiert.

#### b) beim Verlagsvertrag.

Es ist nun weiter zu untersuchen, wem die mechanischen Befugnisse zustehen, wenn unter der Herrschaft